STADTARCHIV MANNHEIM

Archivation-Zugung 24 / 10 72 m 1482

angefangen:

beendigt:

10

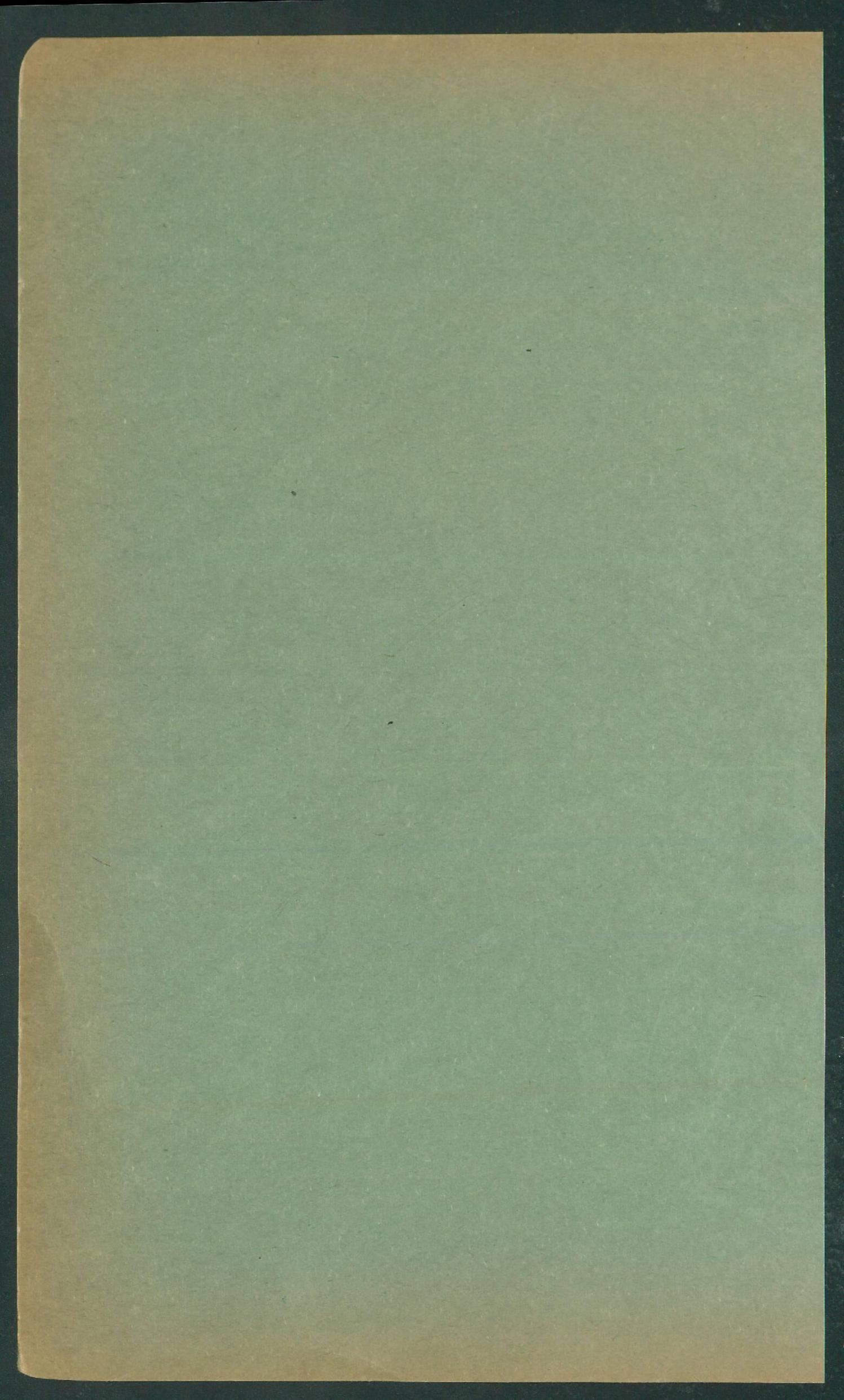


172 1482

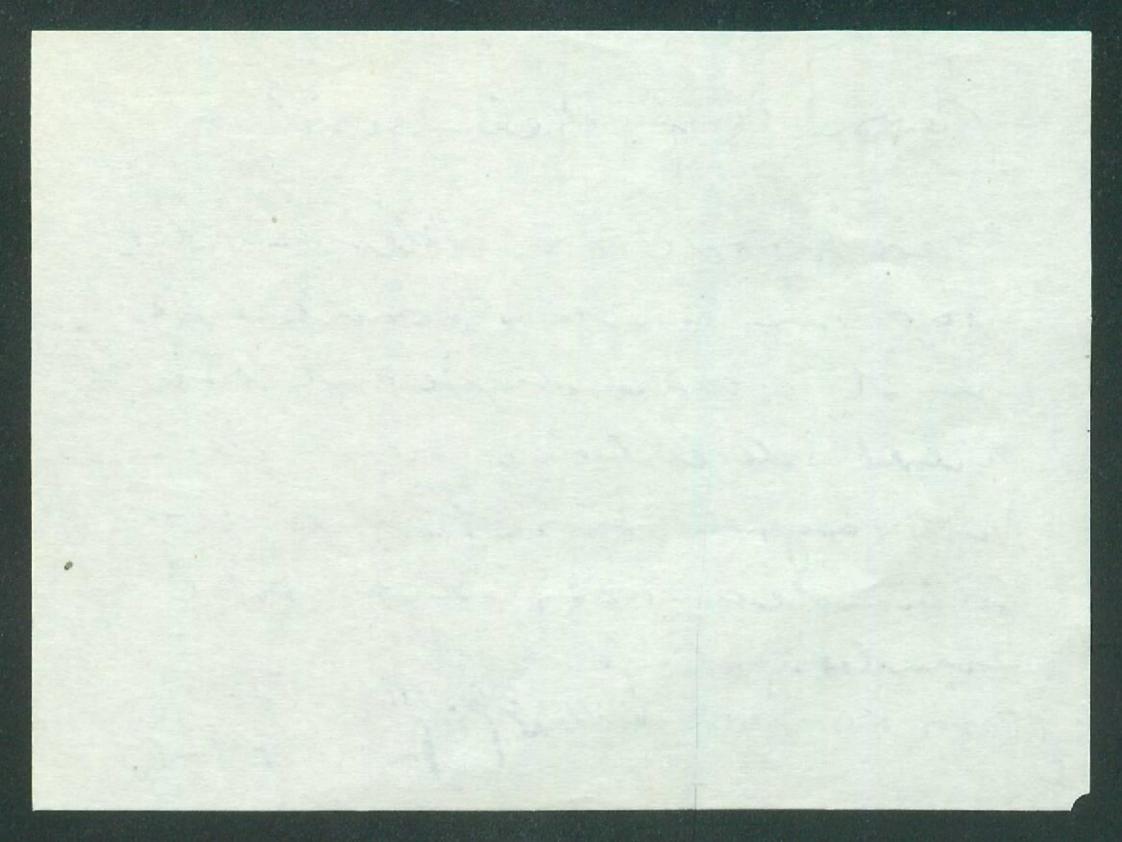
STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang /19 Nr.





Hern Boof. Heinevil der herde om Willens-wahl was in andwar South him med arlandigse nit toi dress glegenbert nant den Vartragsentromt in der Eddinde abternings ande Lunderig Lafe. VIII 57. 57. 57. 67. 67. 67. 67. 67.



Rheinland - Pfalz Mainz, den 17. Juli 1957 Telefon 23973 - 23977 Ministerium der Justiz Ernst-Ludwig-Straße 3 7022 E - II. 1/57 Bei allen Eingaben anzugeben. Herrn Rechtsanwalt Prof.Dr.Dr.Hermann Heimerich Manheim A 2, 1 Betr.: Enteignungsbestimmungen in Rheinland-Pfalz. Bezug: Ihr Schreiben vom 4. Juli 1957. Ein allgemeines Enteignungsgesetz besteht für Rheinland-Pfalz nicht. Für die Enteignung von Grundeigentum im öffentlichen Interesse gelten in den einzelnen Landesteilen noch die alten preussischen, bayerischen und hessischen Vorschriften. Es sind dies: 1) für den ehemals preussischen Landesteil (Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur): das preussische Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) mit verschiedenen Abänderungsgesetzen und das Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS. S. 211); für den ehemals bayerischen Landesteil (Regierungsbezirk Pfalz): das bayerische Gesetz, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend, vom 17. November 1837 (GVB1. S. 109) mit den bis 1945 erfolgten Änderungen und das Gesetz über die Enteignung aus Gründen des Gemeinwohls vom 1. August 1933 (GVB1. S. 217) in der Fassung des Gesetzes vom 9.Dezember 1943 (GVB1. 1944 S.1);

(3) - 11 - 11 Sol de tradie de masmestant. E. M. Lott de Transcrice de Let I say be grant out the season of the sea -Analice of the trade of the same transfer to the trade of the same and anything teaching a on a grating of mit with the action a fairly tooth bute al , melling our avenue is of . A . all 1 A. D. Trout. Li mov mudnenteen to court a . de) - 1921 tillit . el man les destreves de l'est ins bayeris ine besets, ate ammine breits . a . LEIFE TERM TO THE TERM OF THE TERM O mon sure than detailed to the contract the (Con . FERM) CIGI fermus. I mov almoved con asb. msb -eC. C'To, tanterer res tracter tering. C'12 ... THE PROPERTY OF THE PARTY OF THE PROPERTY OF THE PARTY OF

Jour den ehemals hessischen Landesteil (Regierungsbezirk Rheinhessen):

das hessische Gesetz, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, vom 26.Juli 1884
in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.

September 1899 (Reg.Bl. S. 735) und des Änderungsgesetzes vom 10.April 1941 (Reg.Bl. S. 21)
sowie das Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Reg.Bl. S. 193).

Die derzeit geltende Fassung der unter 1) aufgeführten Gesetze finden Sie in Neufang, Grundstücksenteignungsrecht, 1952, die unter 2) angeführten Gesetze in der z.Zt. geltenden Fassung bei Ziegler, Verwaltungsgesetze des Freistaats Bayern, 1954 (die seit 1945 in Bayern erfolgten Änderungen gelten nicht für Rheinland-Pfalz).

Im Auftrage:

gez. Dr. Eicher

Beglaubigt:

Regierungsobersekretar

de la la versa de la compania de la West history bearings of the agriculture The state of the s -standarder (ter .t. .t. .t.) drug times a (Ex .F . (W. m-F)) 5101 (Frank. of may be determine THE MANY COLD THE BUTTED AN HOW HOUSE LEVEL AT THE PER of a social partition in the second restrict the second partition of the second Eight, the oral first and real street street street, 1952. - Participation to the rate of the first material control of the c The man are an an influence of the contract of

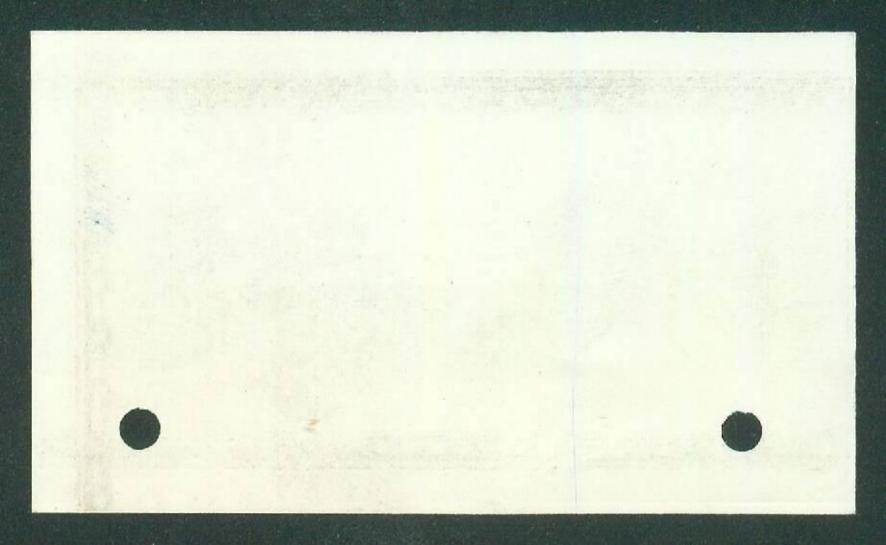
KARL SCHRODE

PROKURIST

WÖLLNER-WERKE · LUDWIGSHAFEN/RH.







WÖLLNER-WERKE

die Fabrik für Sauberkeit

LUDWIGSHAFEN-RH.

GEGRÜNDET 1896

Herrn Professor Dr. Dr. Hermann Heimerich

Manheim A 2, 1

IHRE ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSERE ZEICHEN

TAG

Sch/dr 11. 6. 1957

Betr.: Geländetausch für die Umgehungsstraße in Rheingönheim

Sehr geehrter Herr Professor,

wir danken Ihnen verbindlichst für Ihre Verhandlung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen/Rh. und übersenden Ihnen anbei die gewünschte Fotokopie des Schreibens der Stadtverwaltung vom 15. 1. 1957.

Mit vorzüglicher Hochachtung

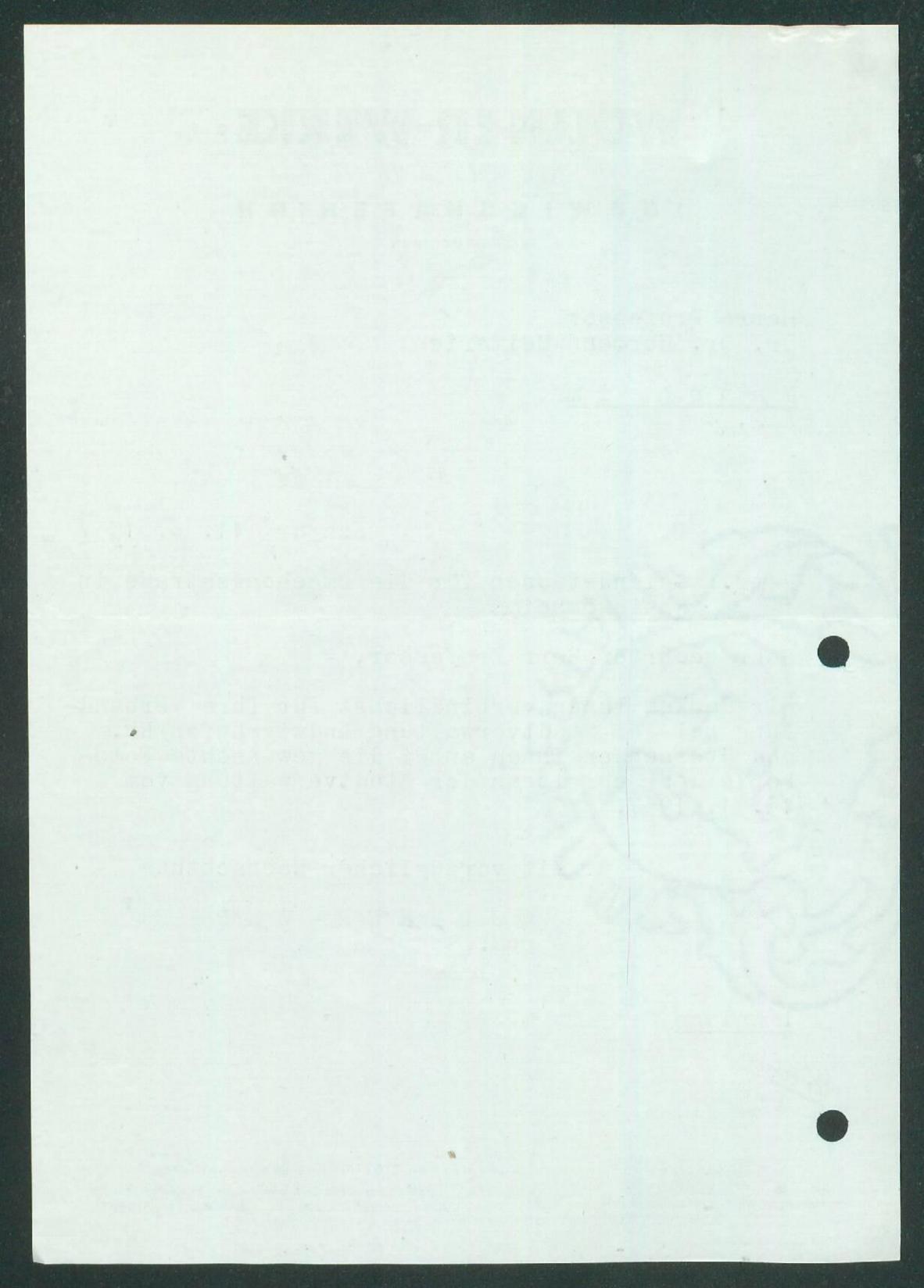
WÖLLNER-WERKE ppa.

1 Anlage

Wöllner sorgt für Sauberkeit

Auslieferungslager in allen bedeutenden Städten des Bundesgebietes

DRAHTWORT: WÖLLNER · FERNRUF: SAMMEL-NR. 67311 · FERNSCHREIBER: 046897 · BAHNSENDUNGEN NUR
NACH LUDWIGSHAFEN-RHEINGÖNHEIM · POSTSCHECK: LUDWIGSHAFEN/RH. NR. 150 · LANDESZENTRALBANK;
SÜDDEUTSCHE BANK; RHEIN-MAIN BANK, SÄMTLICH LUDWIGSHAFEN-RH.



STADTVERWALTUNG LUDWIGSHAFEN AM RHEIN



Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

An die Wöllner-Werke

Ludwigshafen-Rheingönheim

Sprechtage: Montag, Mittwoch,
Samstag von 8 - 12 Uhr.
Geben Sie bei Rückfragen und
Vorsprachen das Aktenzeichen an.

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen 11;He/Et. Grundstücksamt

Dienststelle und Datum 15.1.1957

Betrifft: Geländetausch für die Umgehungsstrasse

Bezug: Besprechung vom 14.11.1956 - unser Schreiben vom 14.11.56 und Ihr Schreiben vom 15.12.1956 W 9.64

Sehr geehrte Herren !

Unter Bezugnahme auf unsere Besprechung vom 14.11.56 und Ihre mit Schreiben vom 15.12.1956 vorgetragenen Wünsche gestatte ich mir Ihnen zur Lösung der im Zuge der geplanten Umgehungsstrasse Rheingönheim aufgetretenen Grundstücksfragen folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

- 1.) Die Wöllner-Werke bezw. Herr Eduard Wöllner übereignen der Stadt zum Bau der Umgehungsstrasse die in diese fallenden Teile der Plan-Nr. 986 und 987 mit zusammen 1649 gm. Die Stadt übereignet dafür den Wöllner-Werken bezw. Herrn Eduard Wöllner die nicht in die Umgehungsstrasse fallenden Teile der Plan-Nr. 985 und 986 1/2 mit zusammen 1009 gm. Wertausgleich in DM.
- 2.) Die Wöllner-Werke bezw. Herr Eduard Wöllner übereignen der Staat die in die Umgehungsstrasse fallenden Teile der Plan-Nr. 984, 1180, 1181, 1182, 1/3, 1182 1/4, 1184, 1184, 1/2, 1185, 1/3, 1187, 1/14 mit insgesamt ca. 4620 qm. Die Stadt übereignet den Wöllner-Werken bezw. Herrn Eduard Wöllner die Plan-Nr. 1183, sobald zwischen den Wöllner-Werken und Herrn Leonhardt der Tausch der Plan-Nr. 1183 1/2 (Anwesen Leonhardt) und 1184 1/2 nebst Rest 1182 1/4 erfolgt ist. Wertausgleich in DM.

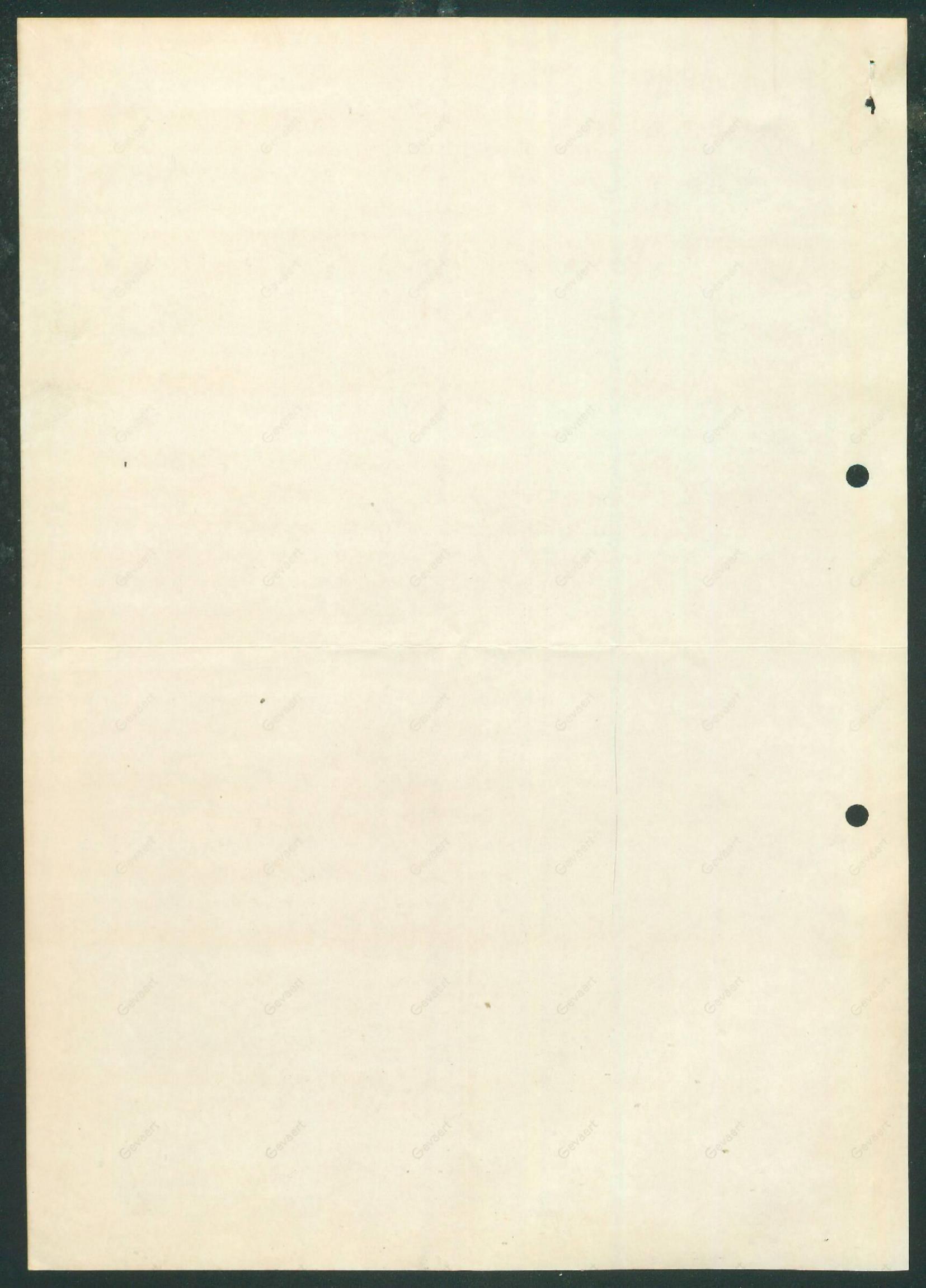
1649

- 2 -

Beilagen:

Fernruf: Nr. 62221 und 62821, Nebenstelle Nr.

Konten: Stadtsparkasse, Ludwigshafen a. Rh. Nr. 16 - Bayer. Staatsbank, Ludwigshafen a. Rh. Nr. 1314 — Bayer. Hypotheken- und Wechselbank Ludwigshafen/Rh. Nr. 546 - Landeszentralbank Ludwigshafen/Rh. Nr. 51/161 - Postscheck-Konto: Nr. 690 Ludwigshafen a. Rh. - Stadthauptkasse Ludwigshafen/Rh.



Die Stadt wird den Erwerb der Plan-Nr. 1182, 1185 und 1186 1/3 den Wöllner-Werken überlassen oder, soweit sie selbst zu erwerben in der Lage ist, diese Plan-Nummern den Wöllner-Werken wieder übereignen.

3.) Die Stadt wird einer künftig erforderlich werdenden Werkserweiterung der Wöllner-Werke dadurch Rechnung tragen, dass sie aus dem Gebiet, begrenzt

> im Westen von der Hindenburgstrasse im Süden von der künftigen Umgehungsstrasse im Osten von der verlängerten Wilhelmstrasse im Norden von Plan-Nr. 882 (ausschliesslich)

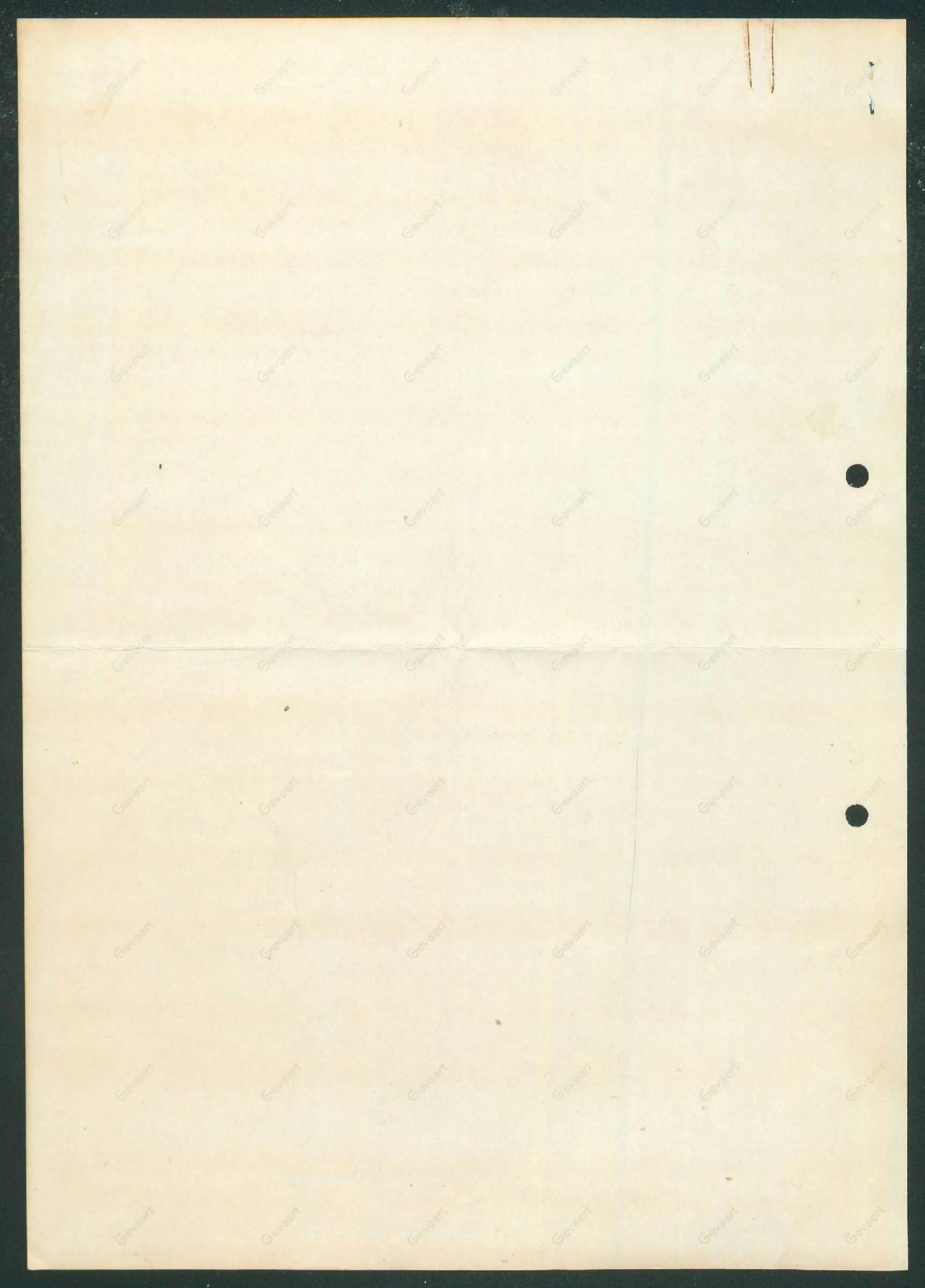
nach Erwerb der darin liegenden Grundstücke und so weit diese nicht für öffentliche Zwecke benötigt werden, den Wöllner-Werken vor anderen Bewerbern Gelände übereignet, soweit

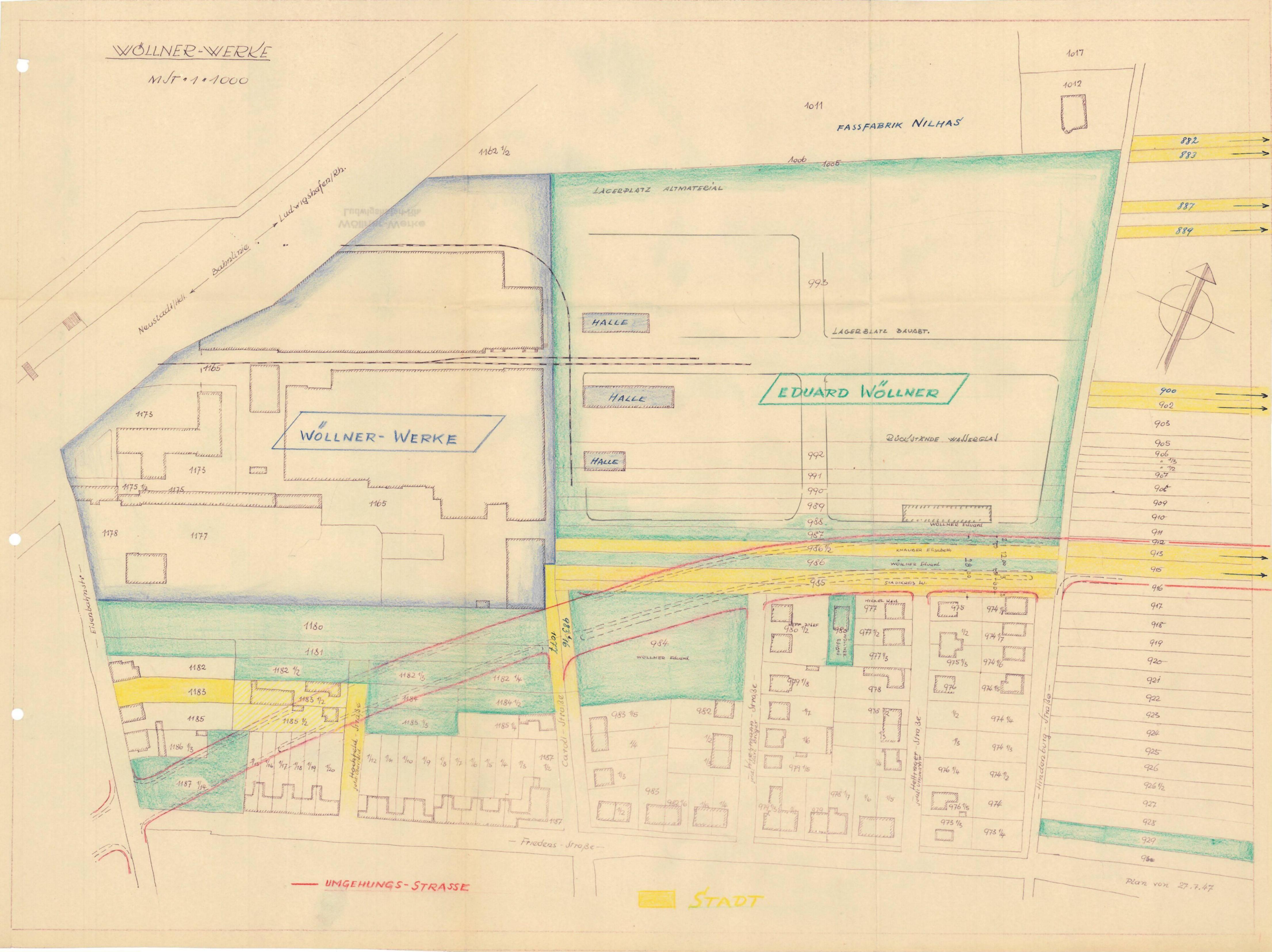
- a) das bisherige Werkserweiterungsgelände der Wöllner-Werke zwischen Hindenburgstrasse und verlängerter Carolistrasse aufgebraucht,
- b) die Bebauung bezw. Benutzung innerhalb eines Jahres nach Übereignung begonnen wird.

Diese Vereinbarung gilt vom 1.1.1957 auf die Dauer von 10 Jahren.

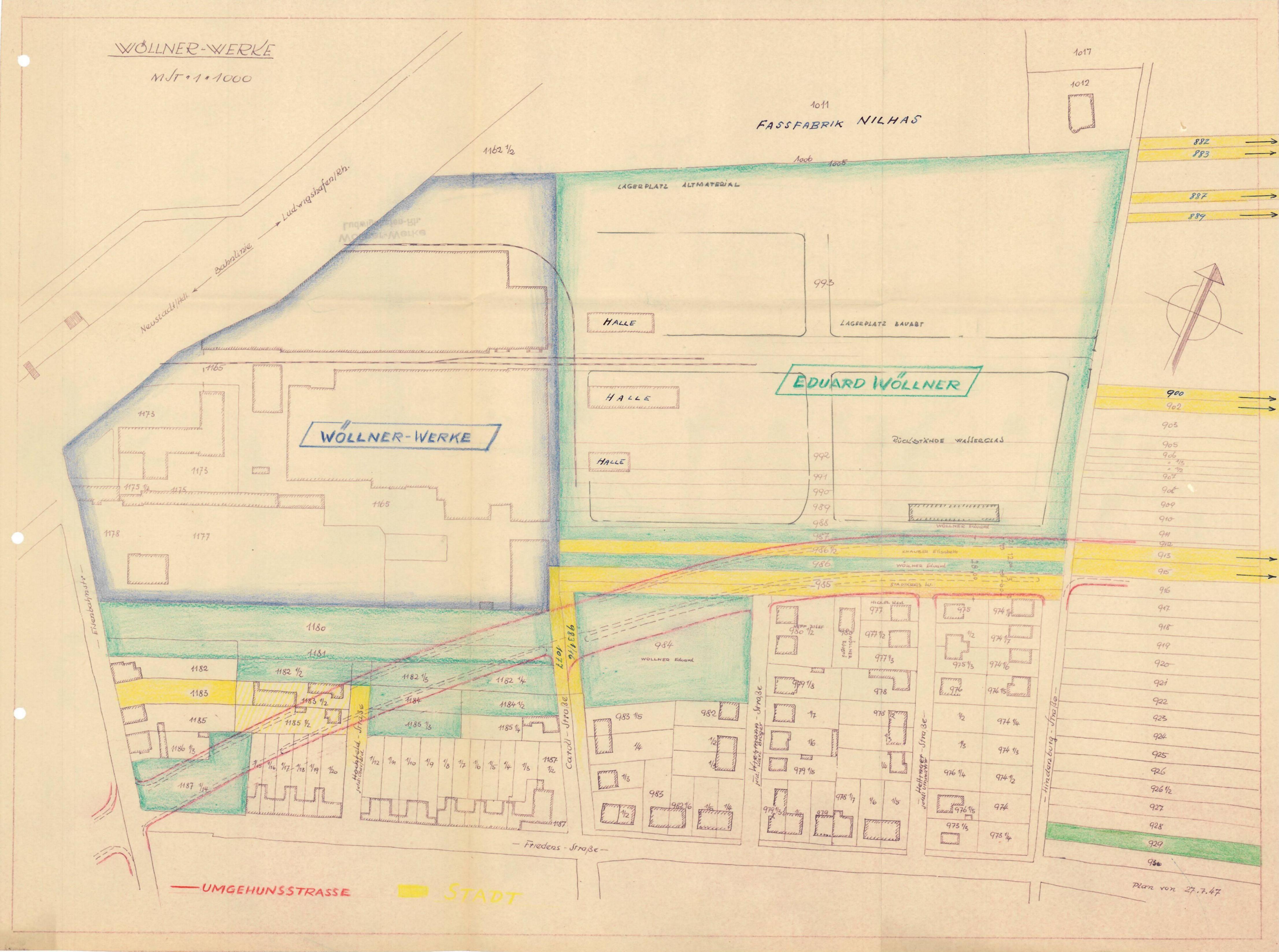
Hochachtungsvoll

Oberbürgermeister.





WOLLNER-WERKE MITERICO FASSFABRIK NILHAS LANGESTANIA TO THE REAL PROPERTY OF THE PARTY OF THE PART Ludwigshafen-Rh. Wöllner-Werke (ETHARD A DELANER WOLLNER- WERKE Property Server Strange



WOLLNER-WERKE FASSFABRIK WILHAS 883 488 Wöllner-Werke Ludwigshafen-Rh. ZHOSHPAATE BANKBY EDUARD WOLLNER. HALLE WOLLNER-WERKE Bickerknos wallsacial HAGLE - >8 onth - zasbarri

Aktennotiz

Besuch gemeinsam mit Herrn Dr. Eduard Wöllner und dem Prokuristen Herrn Schrode bei Bürgermeister Dr. Reichert in Ludwigshafen. Zugegen war noch der Sachbearbeiter des Grundstücksamtes, etwas später kam Rechtsrat Herbel.

Es fand eine eingehende Aussprache statt, bei der sich ergab, daß eine Korrespondenz zwischen der Stadtverwaltung Ludwigshafen und der Firma Wöllner in diesem Angelegenheiten geführt wurde, die ich bisher nicht kannte. Herr Schrode wird mir jetzt eine Abschrift dieser Korrespondenz geben. Ein Brief des Oberbürgermeisters von Ludwigshafen ist dabei von besonderer Bedeutung.

Bürgermeister Reichert vertrat zunächst den Standpunkt, dass die Stadt für Inanspruchnahme von Privatgelände für Strassen grundsätzlich keinen Naturalersatz geben könne, weil das zu weigehende Konsequenzen habe. Ich erwiderte, dass ein solcher Grundsatz bei der Anlage von grossen Umgehungsstrasse sich doch nicht anwenden liesse und dass insbesondere auf die in der Stadt befindlichen Industriebetriebe für deren Erweiterungszwecke Rücksicht genommen werden müsse.

Die bisherigen Züsicherungen der Stadt, die in dem obenerwähnten Briefe in Aussicht genommen wurden, erklärte ich für ungenügend. Ich schlug vor, die Stadt Ludwigshafen solle der Firma Wöllner aus ihrem Grundbesitz, der angrenzend an das Wöllner'sche Gelände an der Hindenburgstrasse liegt, einige Geländestreifen verkaufen. Es könnte sich dabei z.B. um die Lagebuch-Nr. 900, 902 und 869 handeln, die 1677 nochmals 1677 und 1625 qm,insgesamt also 4979 qm umfassen. Allerdings sind das lange Geländestreifen, sodaß eine spätere Umlegung erfolgen müsste, wenn ein Bebauungsplan der Stadt Ludwigshafen vorliegt; aber die Firma Wöllner hätte bei dem Erwerb dieser Geländestreifen ihre Hand eben im Spiele und müsste dann bei der Zuteilung von Erweiterungsgelände entsprechend berücksichtigt werden. Bürgermeister Reichert erwiderte, dass ein Verkauf des von der Stadt dort erworbenen Geländes bekannt werden und Preissteigerungen bei den in Frage kommenden Bauern hervorru-

fen würde. Die Stadt möchte das ganze Gelände selbst kaufen, schon um eine Umlegung zu vermeiden und möchte dann das Gelände zweck-mässig aufteilen, dabei könnte dann auch die Firma Wöllner berücksichtigt werden.

Ich fragte, ob das innerhalb der in dem Brief der Stadt Ludwigshafen genannten Frist von 10 Jahren tatsächlich geschehen könne und
wies darauf hin, dass für die Bebauung eines der Firma Wöllner zugeteilten Geländes eine Frist von einem Jahr keinesfalls genüge, sondern mindestens eine Frist von 3 Jahren bewilligt werden müsse.
Rechtsrat Herbel schien dies durchaus zu verstehen und ist wohl
bereit, hinsichtlich der geforderten 3 Jahre entgegen zu kommen.

Ich habe dann noch die Frage aufgeworfen, ob die Stadt Ludwigshafen der Firma Wöllner an den Grundstücken, die sie jetzt schon besitzt, nicht ein Vorkaufsrecht einräumen könne oder ob es nicht
die Möglichkeit gäbe, der Firma Wöllner im dortigen Gelände ein
Ankaufsrecht zu sichern; den Zeitpunkt für die Durchführung des
Ankaufs könne die Stadt Ludwigshafen bestimmen.

Wir sind schliesslich so verblieben, dass ich mir die Dinge mir den Vertretern der Firma Wöllner noch einmal überlegen will nach Einsichtnahme in die Korrespondenz und dass ich dann nochmals an die Stadt herantreten will. Die Herren der Firma Wöllner waren damit einverstanden.

14

The state of the s encycling som encodeled anch and cuestion of conditions in poster order - nemeron wallist evaluate a news, etc. I for tetter design als The same of the same of the same of

Aktennotiz

Besuch gemeinsam mit Herrn Dr. Eduard Wöllner und dem Prokuristen Herrn Schrode bei Bürgermeister Dr. Reichert in Ludwigshafen. Zugegen war noch der Sachbearbeiter des Grundstücksamtes, etwas später kam Rechtsrat Herbel.

Es fand eine eingehende Aussprache statt, bei der sich ergab, daß eine Korrespondenz zwischen der Stadtverwaltung Ludwigshafen und der Firma Wöllner in diesem Angelegenheiten geführt wurde, die ich bisher nicht kannte. Herr Schrode wird mir jetzt eine Abschrift dieser Korrespondenz geben. Ein Brief des Oberbürgermeisters von Ludwigshafen ist dabei von besonderer Bedeutung.

Bürgermeister Reichert vertrat zunächst den Standpunkt, dass die Stadt für Inanspruchnahme von Privatgelände für Strassen grundsätzlich keinen Naturalersatz geben könne, weil das zu weigehende Konsequenzen habe. Ich erwiderte, dass ein solcher Grundsatz bei der Anlage von grossen Umgehungsstrasse sich doch nicht anwenden liesse und dass insbesondere auf die in der Stadt befindlichen Industriebetriebe für deren Erweiterungszwecke Rücksicht genommen werden müsse.

Die bisherigen Züsicherungen der Stadt, die in dem obenerwähnten Briefe in Aussicht genommen wurden, erklärte ich für ungenügend. Ich schlug vor, die Stadt Ludwigshafen solle der Firma Wöllner aus ihrem Grundbesitz, der angrenzend an das Wöllner'sche Gelände an der Hindenburgstrasse liegt, einige Geländestreifen verkaufen. Es könnte sich dabei z.B. um die Lagebuch-Nr. 900, 902 und 869 handeln, die 1677 nochmals 1677 und 1625 qm, insgesamt also 4979 qm umfassen. Allerdings sind das lange Geländestreifen, sodaß eine spätere Umlegung erfolgen müsste, wenn ein Bebauungsplan der Stadt Ludwigshafen vorliegt; aber die Firma Wöllner hätte bei dem Erwerb dieser Geländestreifen ihre Hand eben im Spiele und müsste dann bei der Zuteilung von Erweiterungsgelände entsprechend berücksichtigt werden. Bürgermeister Reichert erwiderte, dass ein Verkauf des von der Stadt dort erworbenen Geländes bekannt werden

und Preissteigerungen bei den in Frage kommenden Bauern hervorru-

-ir dioxid-nobellatin kontella - l'Innèse . L'a le l'ancient de la menda pagada de la endiding to the first that the rest of the first of the second of the se The transfer of the second sec estimically usis using pis the session session tweet estimate adding and the second of the second s and the state of t abrelantes un con lier to la la company de la company indicates for a restal on all sens promotives alor , edge to the menorance denceving those for the state of the same to the same the and the first to the soft of t INSTRUCTOR DESIGNATION OF THE PROPERTY OF THE -matowied arough hethomood agent filthol -amendments and the little

fen würde. Die Stadt möchte das ganze Gelände selbst kaufen, schon um eine Umlegung zu vermeiden und möchte dann das Gelände zweck-mässig aufteilen, dabei könnte dann auch die Firma Wöllner berücksichtigt werden.

Ich fragte, ob das innerhalb der in dem Brief der Stadt Ludwigshafen genannten Frist von 10 Jahren tatsächlich geschehen könne und
wies darauf hin, dass für die Bebauung eines der Firma Wöllner zugeteilten Geländes eine Frist von einem Jahr keinesfalls genüge, sondern mindestens eine Frist von 3 Jahren bewilligt werden müsse.
Rechtsrat Herbel schien dies durchaus zu verstehen und ist wohl
bereit, hinsichtlich der geforderten 3 Jahre entgegen zu kommen.

Ich habe dann noch die Frage aufgeworfen, ob die Stadt Ludwigshafen der Firma Wöllner an den Grundstücken, die sie jetzt schon besitzt, nicht ein Vorkaufsrecht einräumen könne oder ob es nicht
die Möglichkeit gäbe, der Firma Wöllner im dortigen Gelände ein
Ankaufsrecht zu sichern; den Zeitpunkt für die Durchführung des
Ankaufs könne die Stadt Ludwigshafen bestimmen.

Wir sind schliesslich so verblieben, dass ich mir die Dinge mir den Vertretern der Firma Wöllner noch einmal überlegen will nach Einsichtnahme in die Korrespondenz und dass ich dann nochmals an die Stadt herantreten will. Die Herren der Firma Wöllner waren damit einverstanden.

. HATCHAR THE STREET -det lybel (bett for the faire men al ten dimension and the leg of the . TETTOR THE MENDESDE DIES & CARE AND DECIDED AND ADDRESS AND ADDRESS. -set conce telle; sie sit fisht teller net teller teller teller teller content teller nie einer O'Arstone of menite tority to a well the transfer of the delicate to Constrant and the contract that the contract and the to add the transfer of the arter of or the nation of the nation of the second of the s assaire Nock mass her assains an engine bent assaire transfer to be a description of the day oted t words to the serves courses of . I by the transfer there will Contact the second zum Schreiben vom

ohrehen.

an

Bei dem Notariat Dr. Ackermann und D_r . Bärmann in Ludwigshafen liegt ein Entwurf zu einem Kaufvertrag

zwischen der Stadtverwaltung Ludwigshafen und den Wöllner-Werken vor.

Nach diesem Vertrag würden <u>die Wöllner-Werke</u> bezw. Herr Eduard Wöllner <u>a b g e b e n :</u> e r h a l t e n :

										- Andrews of the last of the l		
aus	Plan	Nr.	987	619	qm	aus	Plan	Nr.	986	1/2	507	qm
aus	Plan	Nr.	986	1050	qm	aus	Plan	Nr.	985		380	qm
						aus	Plan	Nr.	983	1/6	50	qm
			_		-	aus	Plan	Nr.	107	7	72	qm
				1669	qm						1009	qm

Um einen Ausgleich für die Mehrleistung der Wöllner-Werke zu schaffen, würden die Wöllner-Werke außerdem

a p g e p e n .	C T II C T O C II o	
aus Plan Nr. 1182 1/4 und 1184 1/2	aus Plan Nr. 1183	630 q
und 1184 1/2 etwa 570 qm	aus Plan Nr. 1183 1/2) Nr. 1185 1/2)	540 q

2239 qm

Unterschied: 60 qm

erhalten.

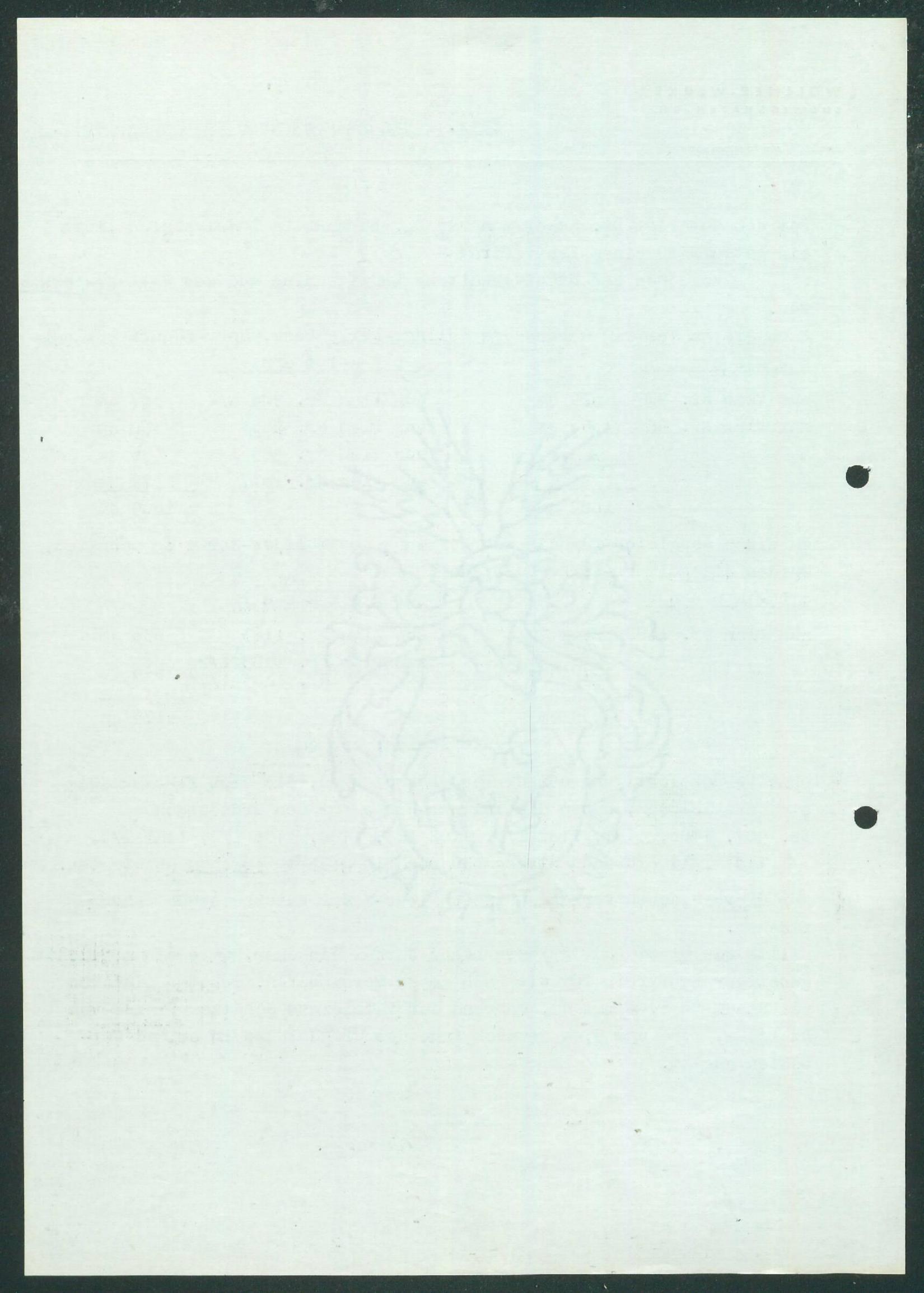
2179 qm

Ohne Berücksichtigung obiger Tauschhandlungen, die sich flächenmäßig etwa ausgleichen, haben die Wöllner-Werke aus den Grundstücken Nr. 984, 1180, 1181, 1182 1/3, 1182 1/4, 1184, 1184 1/2, 1185 1/3, 1187 1/14 für den Straßenbau noch insgesamt 4620 qm abzutreten.

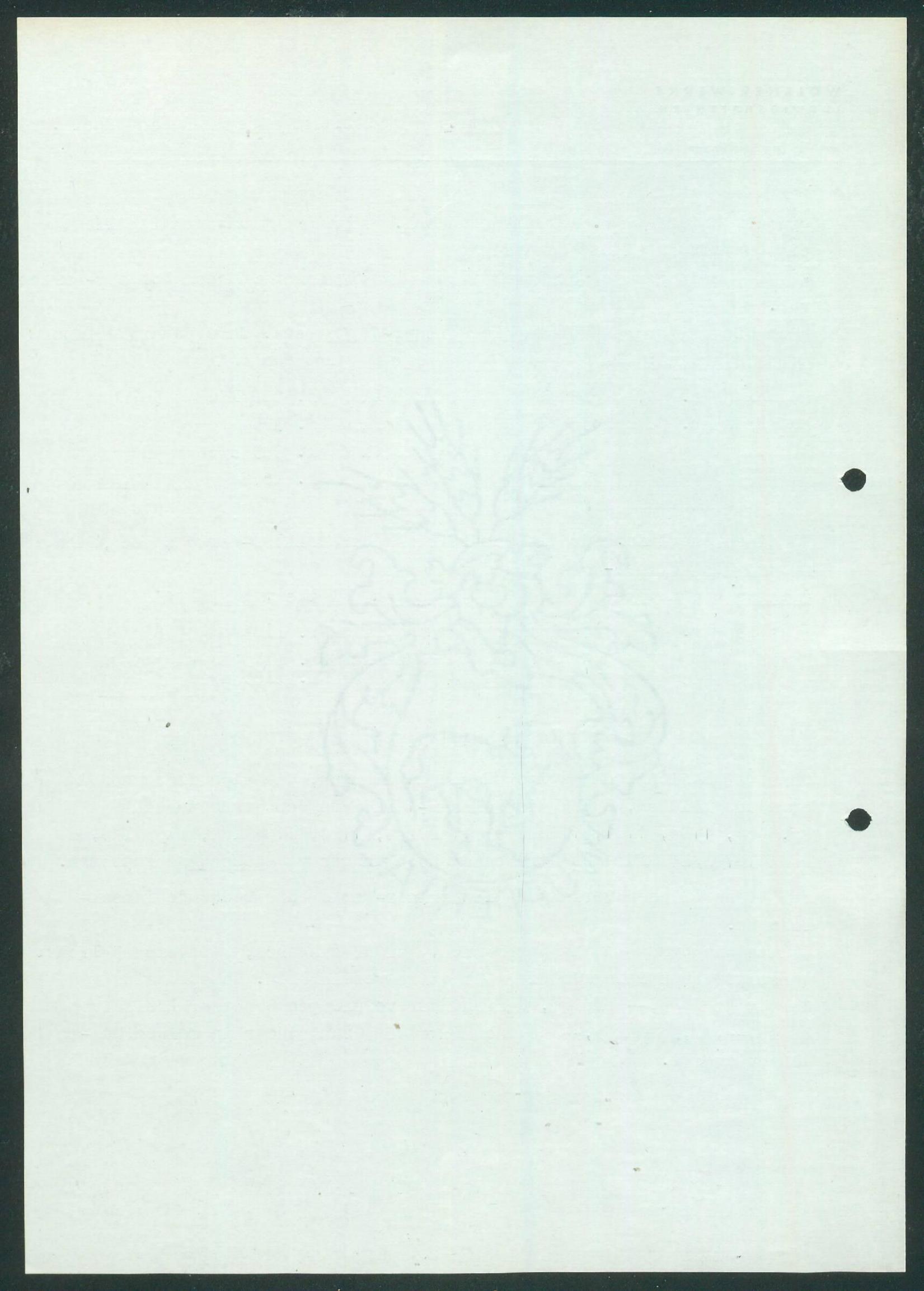
Für diese Flächen verlangen die Wöllner-Werke entsprechende Tauschflächen.

Sollte die Stadt Ludwigshafen nicht darauf eingehen, wäre ein möglichst günstiger Kaufpreis für die 4620 qm zu vereinbaren. Geboten sind von der Stadt DM 5,-- pro qm, während der vereidigte Schätzer Preise von DM lo,--, 7,50 und 5,-- je nach Lage der Grundstücke in seinem Gutachten angibt.

Temin bei Bynn Reinhert en minster 5.6.5%



As prepares - berysten WIGSHAFEN-RH. Betr.: Umgehungsstrasse in Rheingönheim. zum Schreiben vom Blatt Bei dem Notariat Dr. Ackermann und D. Bärmann in Ludwigshafen liegt ein Entwurf zu einem Kaufvertrag zwischen der Stadtverwaltung Ludwigshafen und den Wöllner-Werken vor. Nach diesem Vertrag würden die Wöllner-Werke bezw. Herr Eduard Wöllner erhalten: abgeben: aus Plan Nr. 987 619 qm aus Plan Nr. 986 1/2 507 qm aus Plan Nr. 986 1050 qm aus Plan Nr. 985 380 gm aus Plan Nr. 983 1/6 50 qm aus Plan Nr. 1077 72 qm 1669 qm 1009 qm Um einen Ausgleich für die Mehrleistung der Wöllner-Werke zu schaffen, würden die Wöllner-Werke außerdem erhalten: abgeben: aus Plan Nr. 1182 1/4 aus Plan Nr. 1183 630 gm und 1184 1/2 aus Plan Nr. 1183 1/2 Nr. 1185 1/2) 540 qm etwa 570 qm 2239 qm 2179 gm Unterschied: 60 qm Ohne Berücksichtigung obiger Tauschhandlungen, die sich flächenmäßig etwa ausgleichen, haben die Wöllner-Werke aus den Grundstücken Nr. 984, 1180, 1181, 1182 1/3, 1182 1/4, 1184, 1184 1/2, 1185 1/3, 1187 1/14 für den Straßenbau noch insgesamt 4620 gm abzutreten. Für diese Flächen verlangen die Wöllner-Werke entsprechende Tauschflächen. Sollte die Stadt Ludwigshafen nicht darauf eingehen, wäre ein möglichst günstiger Kaufpreis für die 4620 qm zu vereinbaren. Geboten sind von der Stadt DM 5, -- pro qm, während der vereidigte Schätzer Preise von DM lo, --, 7,50 und 5, -- je nach Lage der Grundstücke in seinem Gutachten angibt. Enseigning gestell, genant Plant



Am vergangenen Freitag Abend, dem 3.5.1957 habe ich mich eingehend mit Herm Wöllner sen. unterhalten. Dabei wurde auch über die mir von seinem Sohn und seinem Prokuristen vorgetragenen Rechtsprobleme gesprochen. Die Firma Wöllner ist eine Kommanditgesellschaft. Komplementär ist offenbar noch Herr Wöllner sen.mit 60% Anteil. Sein verheirateter Sohn und seine verheiratete Tochter haben K.G.-Anteile von je 20%. Das Leben der Tochter, die mit einem Adeligen verheiratet ist, ist offenbar sehr aufwendig; sie ist eine passionierte Reiterin. Der Bruder des Herrn Wöllner sen. ist seit längerer Zeit aus dem Geschäft ausgeschieden und abgefunden worden. Auch dieser Bruder scheint sehr viel Geld verbraucht zu haben.

Das komplizierte Testament, das der Vater der beiden Brüder Wöllner hinterlassen hat, will mir Herr Wöllner sen. demnächst einmal zeigen. Auch sein eigenes Testament wird er in absehbarer
Zeit machen müssen.

Herr Wöllner legt offenbar Wert darauf, dass ich seine Firma in den anfallenden Rechtsangelegenheiten berate, wie das bisher Herr Rechtsanwalt Grieshaber getan hat. Wahrscheinlich denkt er aber nicht an den Abschluss eines Beratungsvertrages.

96.

-uig vode product com to the companies to the product of the product of many to the companies of the compani 4.9

Malluon Raison Wilhalansto 21 4352 for 25.4.1957 Baden - Baden Kaiser-Wilhelmstrasse 51 Sehr verehrter lieber Herr Wöllner ! Ich hatte bestimmt vor, Sie zu Ostern in Baden-Baden anzurufen und ein Zusammentreffen mit Ihnen zu vereinbaren, aber der immer noch sehr labile Gesundheitszustand meiner Frau macht dies leider unmöglich. Nun kann ich Sie vielleicht am 3.5. bei unserer Zusammenkunft im Hotel Viktoria in Mannheim sehen und sprechen. Ich würde mich darüber sehr freuen. Von Ihrer Firma in Ludwigshafen habe ich in den Angelegenheiten, die mit mir am 3.4. vorbesprochen wurden (Grundstückstausch in Ludwigshafen und Strassenherstellung in Grosshesselohe) bisher nichts weiter gehört. Mit den besten Wünschen und freundlichen Grüssen verbleibe ich Ihr ergebener

Herrn Eduard Wöllner sen.

Baden - Baden Kaiser-Wilhelmstrasse 51

Sehr verehrter lieber Herr Wöllner !

Ich hatte bestimmt vor, Sie zu Ostern in Baden-Baden anzurufen und ein Zusammentreffen mit Ihnen zu vereinbaren, aber der immer noch sehr labile Gesundheitszustand meiner Frau macht dies leider unmöglich. Nun kann ich Sie vielleicht am 3.5. bei unserer Zusammenkunft im Hotel Viktoria in Mannheim sehen und sprechen. Ich würde mich darüber sehr freuen.

Von Ihrer Firma in Ludwigshafen habe ich in den Angelegenheiten, die mit mir am 3.4. vorbesprochen wurden (Grundstückstausch in Ludwigs-hafen und Strassenherstellung in Grosshesselche) bisher nichts weiter gehört.

Mit den besten Wünschen und freundlichen Grüssen verbleibe ich

Ihr ergebener

Vh

den 2-ct 1994 MITTEH Eduard Wollner sen. THE THE REAL PROPERTY. E ALLEY TELL CUILLY WITH THE WORLD THE TANK TO STAND A CONTRACT OF THE TANK WEEK Dan service and reported by the contract of th and the state and world become for a province to be a few the state of - CONCERT LIGHT OF THE STREET SETTING DESIGNATION OF LIGHT PROPERTY OF LIGHT FILMS A Decide the Control of the Control nation surround the interests but annied medical series at the orbital feet of the . There's publications. tin i oftenderedering bedrifted and an analysis of the second of Second States and -Unitable strains and this course (our course) determined to the control of the c with the control to the control of t dulied by Manager head and wester Consent box neinest workers will be a consent with the monaderate wil

Konferenz mit Herrn Dr. Eduard Wöllner von der Firma Wöllnerwerke in Ludwigshafen und dem Prokuristen dieser Firma, Herrn Karl Schrode

Die Herren sind auf Veranlassung des Vaters von Herrn Dr. Wöllner zu mir gekommen und wollen einen Beratungsvertrag mit uns abschliessen. Die Firma Wöllner hatte bisher einen solchen Vertrag mit Herrn Rechtsanwalt Grieshaber, der eine Pauschalsumme – ich habe etwas von DM 1.500.— gehört – jährlich erhielt und für alle besonderen Dinge einzeln bezahlt wurde. Ein schriftlicher Vertrag bestand nicht. In kleineren Angelegenheiten ist die Firma Wöllner von den Sozien des Herrn Grieshaber beraten worden, aber um alle grösseren Angelegenheit[®] hat sich Herr Grieshaber selbst gekümmert, besonders um den Gesellschaftsvertrag, die Testamente usw.

Ich habe mich zum Abschluss eines solchen Beratungsvertrags einverstanden erklärt und habe auch auf die Mitarbeit von Herrn Dr.
Otto hingewiesen. Einzelheiten des Beratungsvertrages, insbesondere das Pauschalhonorar sollen nach Mitteilung der bei mir erschienenen Herren mit Herrn Wöllner sen. vereinbart werden. Ein
schriftlicher Vertrag braucht nach Meinung der Herren nicht abgeschlossen zu werden.

- Die Herren haben mir dann 3 einzelne Angelegenheit vorgetragen:

 a) Kündigung eines Reisenden, der für die Wahl in den Betriebsrat vorgesehen ist, die Wahl hat aber noch nicht stattgefunden.
 Ich habe die Herren eingehend aufgeklärt und habe in dieser Sache
 auch mit Herrn Dr. Gumpert von der Redaktion des Betriebsberaters
 gesprochen. Auf die Ausführungen im Kommentar zum Kündigungsschutzgesetz § 13, Anmerkung 10 habe ich hingewiesen. Ich habe die Kündigung für unbedenklich erklärt und habe sie empfohlen.
- b) Es handelt sich um den Kauf von Gelände der Firma Wöllner durch die Stadt Ludwigshafen, Für die Anlegung einer Umgehungsstrasse. Die Firma Wöllner will Ersatzgelände haben, was die Stadt Ludwigshafen bisher verweigert hat. Die Verhandlungen mit der Stadt Ludwigshafen müssen weiter geführt werden. Es muss auch geprüft werden, ob sich die Firma Wöllner unter Umständen einem Enteignungsvertrag aussetzt. Ein Aktenvermerk soll mir zugeleitet werden.

THE LABOR TO BE A SECOND OF THE For Lumba Treatment and the new American American Company to the Little of the Foreign Company of the Company o The Land of the Control of the Contr

c) Herr Wöllner sen. hatte Grundstücke in Grosshesselohe bei München. Er hat eines dieser Grundstücke verkauft und hat sich dem Käufer gegenüber verpflichtet, für die Strassenherstellung und die Leitungen in den Strassen zu sorgen. Diese Verpflichtung konnte Herr Wöllner bisher nicht erfüllen, da die Gemeinde die Herstellung der ganzen Strasse nicht veranlasst hat und die Herstellung eines kleinen Teiles der Strasse unsinnig wäre. Wahrscheinlich handelt es sich um eine ihrem Sinn nach befristete Verpflichtung. Ich soll die ganzen Akten erhalten und soll dann der Gemeinde Pullach und dem Gegenanwalt schreiben.